

<b>STELLUNGNAHME zum Antrag</b>  GRÜNE-Gemeinderatsfraktion  vom: 11.07.2011 eingegangen: 11.07.2011	Gremium:	<b>27. Plenarsitzung Gemeinderat</b>
	Termin: Vorlage Nr.: TOP:  Verantwortlich:	<b>20.09.2011</b> <b>829</b> <b>11</b> <b>öffentlich</b> <b>Dez. 6</b>
<b>Umweltfreundliche Energieversorgung und effiziente Energienutzung in Bebauungsplänen sowie Vorhaben- und Erschließungsplänen</b>		

- Kurzfassung -

Dem Antrag wird im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten und Erfordernissen entsprochen.

Finanzielle Auswirkungen des Antrages      nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>			
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)
Kontierungsobjekt: PSP-Element: Ergänzende Erläuterungen:		Kontenart:	
Karlsruhe Masterplan 2015 - relevant	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	Handlungsfeld:	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	nein <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/>	abgestimmt mit	

**Die Stadtverwaltung verpflichtet sich, bei der Aufstellung von Bebauungsplänen und vorhabenbezogenen Bebauungsplänen grundsätzlich Festlegungen zu einer für jedes Gebiet angepassten umweltfreundlichen Energieversorgung und effizienten Energienutzung zu treffen.**

Bereits im Klimaschutzkonzept wird eine „Klimagerechte Bauleitplanung“ angestrebt (Maßnahme M 12). Das dazugehörige Maßnahmenblatt benennt auch bestehende Hemmnisse aus Klimaschutzsicht, insbesondere die eingeschränkten Festsetzungsmöglichkeiten gemäß BauGB.

Am 30.07.2011 trat das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ in Kraft. Die Gesetzesnovelle ist Bestandteil der Energiewende und hat in erster Linie das Ziel, die Nutzungsmöglichkeiten erneuerbarer Energien zu stärken (insbesondere Privilegierung von Solarthermie- und Photovoltaikanlagen im Außenbereich und Erleichterung des sog. Repowerings bei Windkraftanlagen). Ebenfalls werden die Belange des Klimaschutzes in der Abwägung gestärkt, ohne allerdings diesen Belangen einen besonderen Vorrang einzuräumen, und energiebezogene Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten erweitert. Dies dürfte zukünftig neue Spielräume im Sinne des Antrags eröffnen. Die juristische Aufarbeitung sowie die tatsächlichen Konsequenzen für die Praxis sind noch zu beobachten.

Die Ergänzung des § 9 BauGB räumt die Möglichkeit ein, *„Im Bebauungsplan ... aus städtebaulichen Gründen ... Gebiete (festzusetzen), in denen ... bei der Errichtung von Gebäuden oder bestimmten sonstigen Anlagen bestimmte bauliche und sonstige technische Maßnahmen für die Erzeugung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung getroffen werden müssen.“*

Die Begründung und Festsetzungen sind danach auf jedes einzelne Gebiet angepasst zu prüfen bzw. zu treffen. Dem Gemeinderat werden fallbezogen in den Planverfahren Beschlussempfehlungen vorgelegt. Eine darüber hinausgehende Verpflichtung der Verwaltung wie auch eine Selbstbindung des Gemeinderates wäre zu weitgehend, da sie einer im Planverfahren notwendigen gerechten Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zuwiderlaufen könnte. Die Verwaltung wird aber selbstverständlich den Rahmen der gesetzgeberischen Zielsetzung bei der Aufstellung von Bebauungsplänen beachten und nutzen.

**Hinsichtlich einer umweltfreundlichen Energieversorgung sind die nach BauGB möglichen Regelungen jeweils vertraglich festzulegen.**

Mit den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan nach BauGB entfällt die Notwendigkeit für zusätzliche vertragliche - privatrechtliche - Regelungen. Zum Vorgehen bei Flächen im städtischen Eigentum und bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen siehe nachfolgend.

## **Zur eingehenden Information und Durchsetzung der Regelungen erhalten private Bauherren und Vorhabenträger von Seiten der Stadtwerke in Zusammenarbeit mit der KEK eine eingehende Energieberatung.**

Zur Durchsetzung der Regelungen eines Bebauungsplanes bedarf es keiner Verpflichtung der Bauherren, da dies von der Baurechtsbehörde gewährleistet werden kann. Eine Beratung der Bauherren durch Stadtwerke ist bereits möglich und kann von diesen bereits in Anspruch genommen werden. Hinweise und Empfehlungen sind aber selbstverständlich möglich. Beim Bauordnungsamt führen deshalb alle Baubezirke ein Infoblatt mit wichtigen Beratungsadressen (aktiver Verweis in Kundengesprächen). In die Kenntnisschreiben (Baugenehmigung, Vollständigkeitsbestätigung) wurde ebenfalls ein Satzbaustein aufgenommen, der eine Energieberatung empfiehlt und auf wichtige Anlaufstellen verweist. Weitere Möglichkeiten zur gezielten Information privater Bauherren sind zu prüfen.

Generell stehen neben den Stadtwerken bei Bedarf auch weitere Anbieter - Fachingenieure - für baubezogene Energieberatungen zur Verfügung. Alleine für den Stadtkreis Karlsruhe sind insgesamt 36 Energieberaterinnen und -berater registriert, die eine durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) geförderte Energiesparberatung durchführen können.

### **1. Vorgehen bei Flächen in städtischem Eigentum:**

Hier wird bereits ein Vorgehen über den gesetzlichen Standard der Energieeinsparverordnung (EnEV) hinaus praktiziert und die Minderung des Primärenergieverbrauchs im Sinne des Klimaschutzkonzepts zumindest indirekt umgesetzt. So koppelt das Liegenschaftsamt die Vergabe von städtischen Baugrundstücken zukünftig an das energetische Niveau eines „KfW-Effizienzhaus 70“ (siehe Gemeinderatsvorlage zu TOP 18, Sitzung vom 28.06.2011). Bei diesem Standard darf der Jahres-Primärenergiebedarf nicht mehr als 70 % des Höchstwertes der EnEV für einen Neubau betragen, gleichzeitig muss der Transmissionswärmeverlust den Höchstwert der EnEV um mindestens 15 % unterschreiten. Die geforderte Minderung beim Primärenergieverbrauch lässt sich durch die Nutzung erneuerbarer oder besonders emissionsarmer Wärmequellen (Fernwärme, BHKWs) sowie eine Ausnutzung solarer Strahlungsgewinne erreichen.

**Die Verwaltung setzt bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die jeweils sinnvollste und umweltfreundlichste Energieversorgung für das gesamte Gebiet verbindlich fest. Dabei wird Wärmeversorgung über Kohle und Öl ausgeschlossen.**

Das Stadtplanungsamt beteiligt bei der Aufstellung der Bebauungspläne regelmäßig die Stadtwerke. Dabei werden die Möglichkeiten einer umweltfreundlichen Energieversorgung geprüft und Festsetzungen soweit sinnvoll getroffen (zum Beispiel beim Aufbau von Nahwärmenetzen).

Für den Ausschluss von Kohle und Öl muss nach derzeitiger Rechtsprechung der Nachweis schädlicher Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durch gebietsbezogene Gutachten geführt werden. Dies galt bisher auch für Holz als „festen Brennstoff“ in Hinblick auf die Feinstaubbelastung. Eine Abgren-

zung zu CO<sub>2</sub>-neutralen bzw. regenerativen Energieträgern fehlt. Heutige Ausschlusskriterien können schon in wenigen Jahren durch technologische Neuerungen obsolet werden.

**Wenn die örtlichen Gegebenheiten dies zulassen, wird die Ausrichtung der Gebäude nach Süden sowie eine geeignete Dachneigung zur Installation von thermischen Solaranlage/Photovoltaikanlagen festgelegt.**

Generell spielen die Dachausrichtung sowie die Neigung des Dachs eine entscheidende Rolle für den Ertrag von Solarthermie- bzw. Photovoltaikanlagen. Allerdings sollte eine reine Südausrichtung dabei nicht überbewertet werden, da sich eine Abweichung von bis zu dreißig Grad in den meisten Fällen nur unwesentlich auf den Gesamtertrag auswirkt. Dächer mit einer Ausrichtung nach Süd-Westen oder Süd-Osten sind für eine Solarnutzung deshalb ebenfalls sehr gut geeignet. Selbst bei einer exakten West- oder Ostausrichtung lassen sich abhängig von der Dachneigung noch befriedigende Erträge erzielen: Bei einer Dachneigung von 30 Grad beträgt der Minderertrag gegenüber einer reinen Südausrichtung beispielsweise 12 %. Abhängig von Topografie und Nachbarschaft - den örtlichen Gegebenheiten - sind städtebaulich befriedigende Strukturen zu suchen. Bei neuen Planungsgebieten steht das Instrument der „solarenergetischen Optimierung“ mittels computergestützter Planungshilfen zur Verfügung (bereits bei der Planung „Oberer Säuterich“ eingesetzt).

## **2. Vorgehen bei Vorhaben- und Erschließungsplänen**

**In Abstimmung mit dem Vorhabenträger wird in städtebaulichen Verträgen bzw. Durchführungsverträgen eine an den Standort angepasste, umweltfreundliche Energieversorgung (Kraft-Wärme-Koppelung, Blockheizkraftwerk, erneuerbare Energiequellen) für das gesamte Baugebiet oder für zusammenhängende räumliche Bereiche festgelegt.**

**Anschluss- und Benutzerpflichten werden ebenso in den Verträgen verankert.**

**In Verhandlungen mit dem Vorhabenträger wird darauf hingewirkt, Nutzung von Solarenergie durch Ausrichtung von Gebäuden nach Süden und geeignete Dachneigung zu ermöglichen.**

Im Gegensatz zu „Angebots-Bebauungsplänen“ über städtische oder private Grundstücksflächen für künftige Bauherren, auch Umlegungsgebiete, stehen bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nicht nur die klassischen Regelungsinstrumente des BauGB zur Verfügung, sondern weitergehende Festsetzungsmöglichkeiten und die begleitenden Verträge. Seit Verabschiedung des Klimakonzepts ist es gelungen, mit den Vorhabenträgern bei verschiedenen vorhabenbezogenen Bebauungsplänen das KfW-Effizienzhaus 70 festzuschreiben. Dieser Standard wird in der Regel über den Durchführungsvertrag abgesichert. Ziel wird sein, dass die Investoren zukünftig generell ein Energiekonzept erstellen, in dem die genannten Aspekte abgeprüft und verankert werden. Dies wird ebenfalls über den Durchführungsvertrag abzusichern sein.